

ZfIR 2020, A 3

Neue Vollstreckungsgebühr in Hessen

In der neunten VO zur Änderung der Hess. VwVKostO (GVBl. Hessen 2020, 233) wurde für die Bearbeitung von Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahren ein eigener Gebührentatbestand eingeführt. Es handelt sich dabei um eine Rahmengebühr im Bereich von 50 – 250 €, § 4b Abs. 1 Hess. VwVKostO. Die Gebühr fällt bereits mit der Prüfung der Beantragung an (Abs. 2).

Mitgeteilt von *Gerhard Schmidberger*